

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 25	Freyung, 07.05.2021	51. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
04.05.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 04. Mai 2021.....	74
07.05.2021	7. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV); Festlegung ergänzender Besuchs- und Schutzregelungen für Einrichtungen; Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für Testnachweise von Grenzgängern.....	75

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 4. Mai 2021**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006

(RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgende Unterpunkte ergänzt:

„48) im Markt Röhrnbach vom 4. Mai 2021

49) in der Gemeinde Innernzell vom 4. Mai 2021

50) in der Stadt Waldkirchen vom 4. Mai 2021“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 04.05.2021

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten „WA Voggenberg-Süd, Röhrnbach“
M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „GE Sterrmühle, Innernzell“
 M 1 : 25.000 / 5.000
 2 Karten „SO Solarpark Werenain, Waldkirchen“
 M 1 : 25.000 / 5.000
 2 Karten „SO Solarpark Wotzmansreut, Waldkirchen“
 M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**7. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2;
 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV);
 Festlegung ergänzender Besuchs- und Schutzregelungen für Einrichtungen;
 Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für Testnachweise von Grenzgängern;**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl.2021 Teil I,Nr18, S. 802),§ 28 I der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 (BayMBI.2021 Nr. 171) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 307) und § 36 IfSG, § 3 II der CoronaEinreiseV vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) i.V.m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsver-

ordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Besuchs- und Schutzregelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weiteren Einrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 12. BayIfSMV wird folgendes angeordnet:

- 1.1. Der Zutritt zu vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen ist nur erlaubt,
 - 1.1.1. wenn der Besucher vor Ort – durch dafür geschultes Personal der Einrichtung oder einer Teststation– einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) durchführen lässt oder vom selben Tag vorweisen kann, und dieser negativ ausfällt oder
 - 1.1.2. sofern der Besucher einen originalverpackten selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt, zum Zwecke des Zutritts in eine Einrichtung mit sich führt und diesen vor Ort in der Einrichtung unter Beobachtung an sich selbst vornimmt, und dieser negativ ausfällt, oder,
 - 1.1.3. wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion(PCR)-Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 Stunden bzw. der

- Testzeitpunkt nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- tritt ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
- 1.2. Die Dauer jedes Besuchs wird auf höchstens 60 min beschränkt. Ausgenommen hiervon ist die Begleitung Sterbender.
 - 1.3. Im Anschluss an den Besuch sowie einmal während des Besuchs ist der jeweilige Besuchsraum mindestens fünf Minuten lang quer zu durchlüften.
 - 1.4. Da im Landkreis Freyung Grafenau die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 (Inzidenz laut RKI vom 07.05.2021: 128,9) überschritten wird, wird für die Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, und für Mitarbeiter in Altenheimen und Seniorenresidenzen gemäß § 9 II Nr. 5 der 12. BaylFSMV folgendes angeordnet:
 - 1.4.1. Jeder Mitarbeiter der in 1.4. genannten Einrichtungen, ist dazu verpflichtet, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) oder PCR auf SARS-CoV-2 an sich durchführen zu lassen. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
 - 1.4.2. Wird der maßgebliche Inzidenzwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, wird dies im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht, und die Regelung
2. **Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für Testnachweise von Grenzgängern aus Hochinzidenzgebieten oder Virusvariantengebieten gemäß § 3 II CoronaEinreiseV**
 - 1.1. Betriebe, in denen Personen beschäftigt sind, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet haben, das als Hochinzidenzgebiet oder Virusmutationsgebiet ausgewiesen wurde und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Landkreis Freyung-Grafenau begeben und die regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger), werden beauftragt, den nach § 3 III der Coronavirus-Einreiseverordnung erforderlichen Testnachweis für das Landratsamt Freyung-Grafenau entgegenzunehmen und zu kontrollieren.
 - 1.2. Die Verantwortlichen haben sicher zu stellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Kontrolle und der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.
3. **Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 02.06.2021 außer Kraft.
Die Geltungsdauer wird im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit fortlaufend überprüft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Nach Art. 41 Abs. 4 S.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, Zimmer 122, aus. Sie kann Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg einzureichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freyung, 07.05.2021
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Scheichenzuber-Art
Oberregierungsrat

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

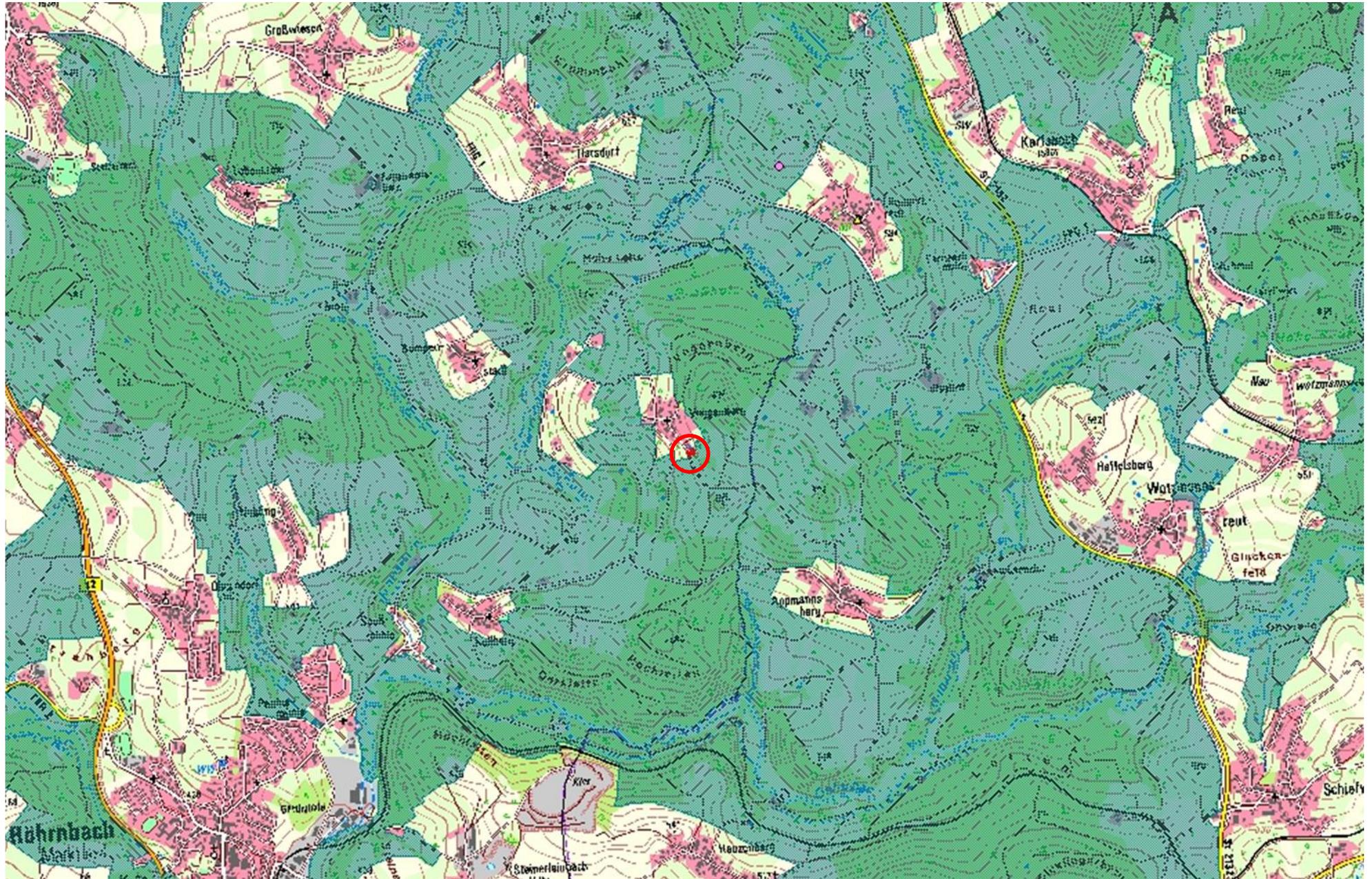
Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

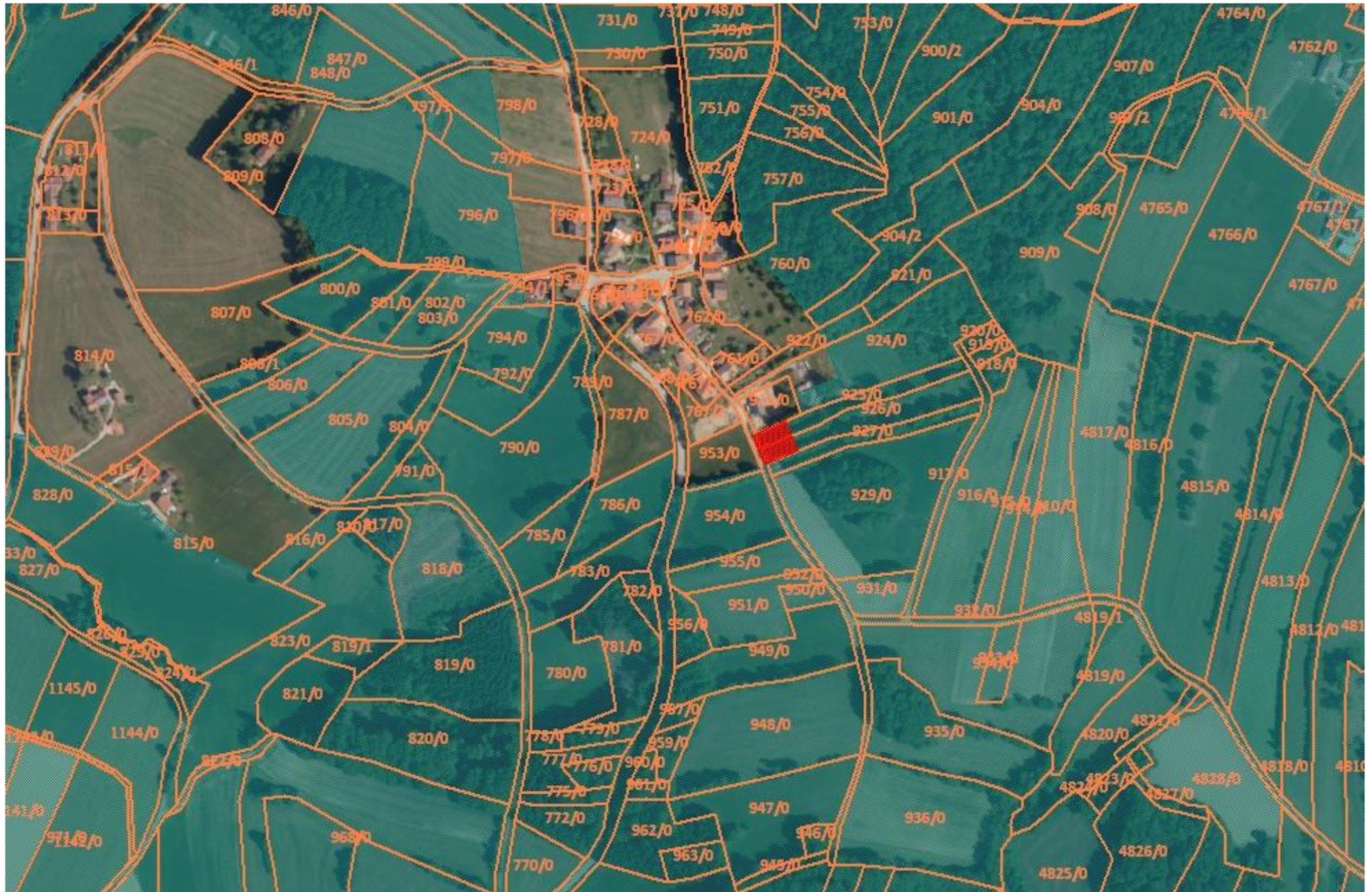
Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Verordnung vom 4. Mai 2021

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („WA Voggenberg-Süd, Röhrenbach“)



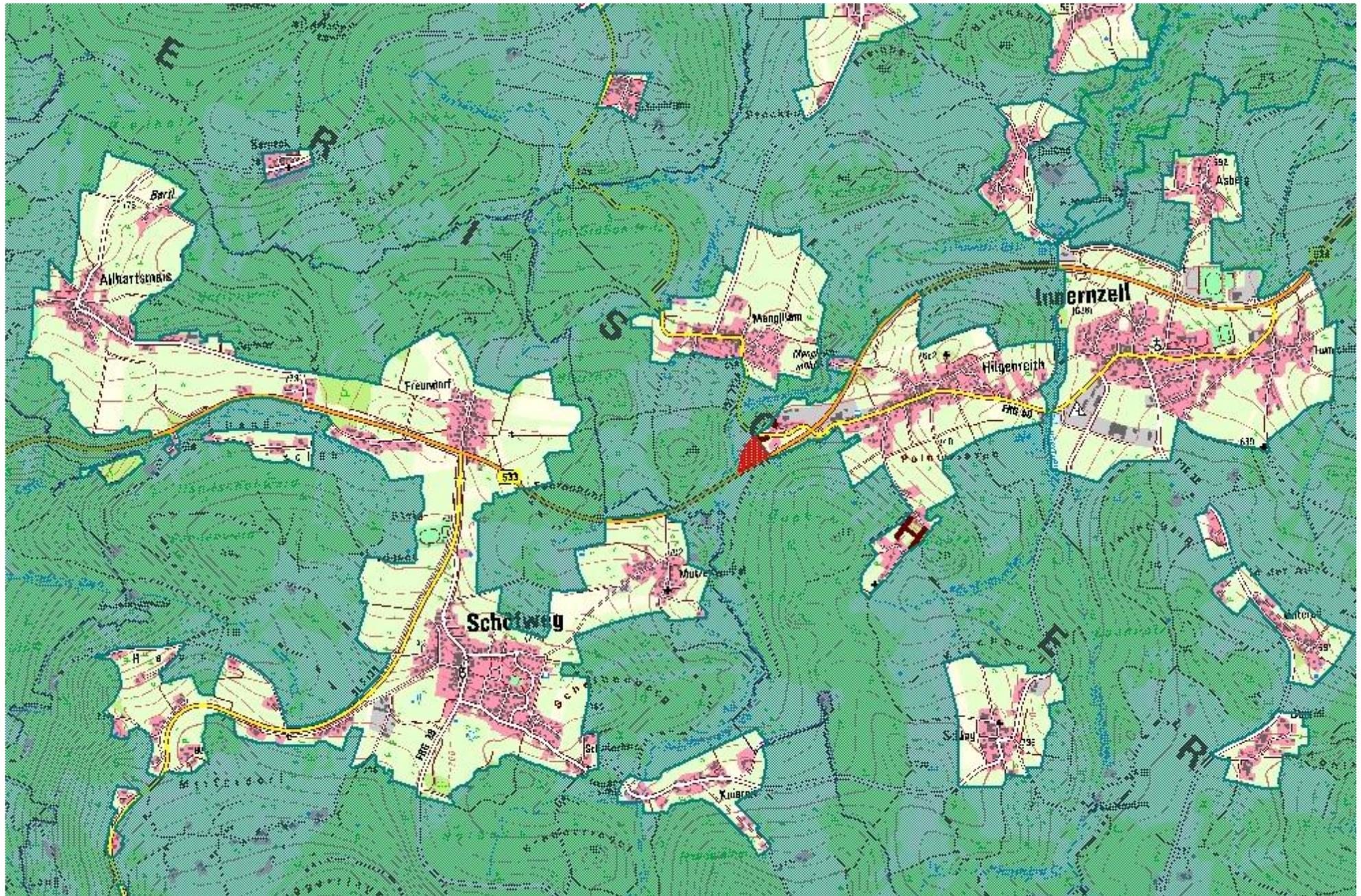
M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („GE Sternmühle, Innernzell“)



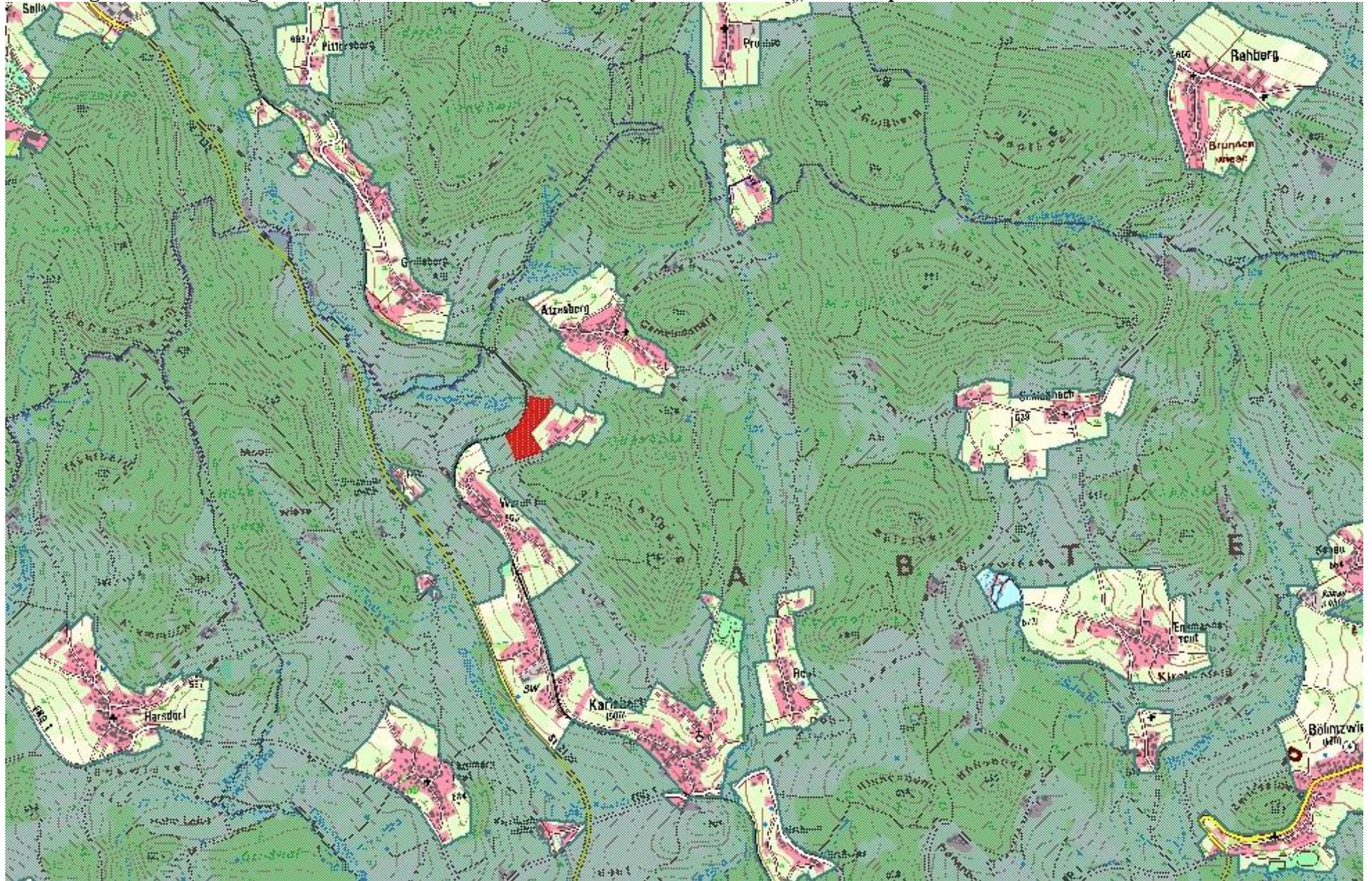
M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Werenain, Waldkirchen“)



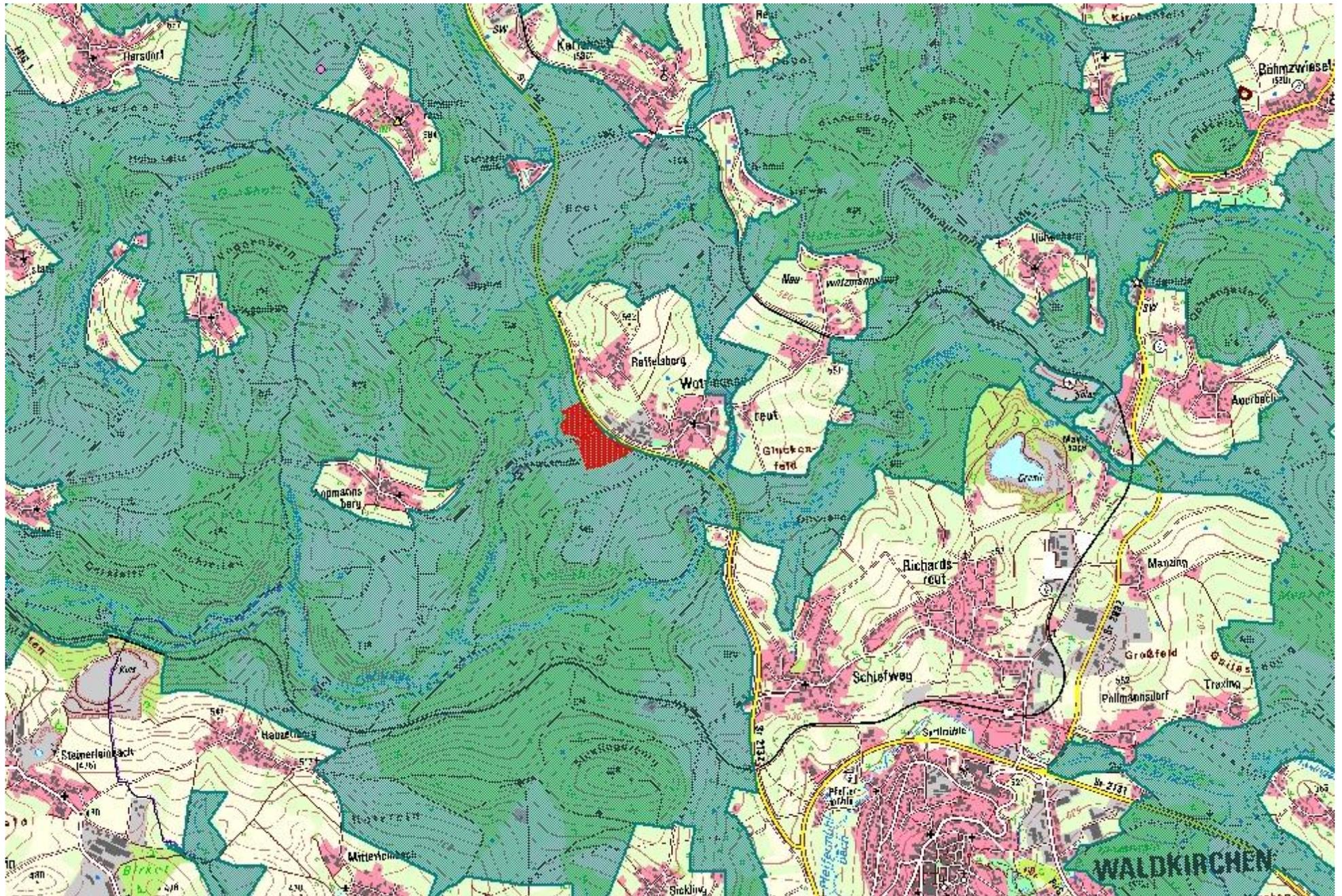
M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahme­fläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Wotzmansreut, Waldkirchen“)



M 1 : 25.000

